

Sitzung vom 10. Mai 2016

Beschl. Nr. 2016-117

V4.3 Gemeindeordnung, Autonomie, Struktur und Geografie
Teilrevision Gemeindeordnung; Vervollständigung der Schulintegration

Ausgangslage

Am 2. April 2015 wurde von Mario Senn (FDP), Heidi Jucker (SVP) und Theo Meier (EVP) eine Motion betreffend „Vervollständigung der Schulintegration“ eingereicht. Der Stadtrat wird damit beauftragt, dem Grossen Gemeinderat eine Vorlage vorzulegen, mit welcher die Integration der Schule in die städtische Gesamtverwaltung weitergeführt werden soll. Dazu gehören namentlich folgende Themenbereiche:

1. Wahlverfahren: Die Wahlberechtigten sollen sieben Mitglieder des Stadtrates wählen, wobei ein Mitglied vom Stadtrat als Präsident bzw. Präsidentin der Schulpflege bezeichnet wird.
2. Finanzkompetenzen: Der Schulpflege sollen dieselben Finanzkompetenzen zukommen wie den anderen Kommissionen mit selbstständigen Verwaltungsbefugnissen.

Mit SRB 2015-109 vom 5. Mai 2015 hat der Stadtrat die Annahme dieser Motion beschlossen. Der Grosse Gemeinderat überwies die Motion in seiner Sitzung vom 3. Juni 2015 an den Stadtrat zur Berichterstattung und Antragstellung.

Parallel zu der Motion betreffend Vervollständigung der Schulintegration wurde dem Stadtrat am 24. September 2014 eine weitere Motion betreffend Umfang und Ausübung der parlamentarischen Obergerichtspräsidenten eingereicht. Die Komplexität der Änderungen beider Motionen und die Vorgabe bezüglich Einheit der Materie erfordert es, die Revision der Gemeindeordnung der Stadt Adliswil in vier Tranchen zu gliedern, um sie dem Grossen Gemeinderat und schliesslich den Stimmberechtigten vorzulegen.

Dieser Beschluss umfasst die zweite der vier Tranchen.

Erwägungen

Die zweite der vier Tranchen der Teilrevision Gemeindeordnung der Stadt Adliswil behandelt u.a. das Wahlverfahren des Schulpräsidenten. Die Wahlberechtigten sollen sieben Mitglieder des Stadtrates wählen, wobei ein Mitglied vom Stadtrat als Präsident bzw. Präsidentin der Schulpflege bezeichnet wird.

Die Motionäre begründen ihren Vorstoss wie folgt:

Am 3. März 2013 haben die Adliswiler Stimmberechtigten mit grossem Mehr einer ersten Etappe zur Integration der Schule bzw. der Schulverwaltung in die Stadtverwaltung zugestimmt. Damit konnte ein wichtiger Schritt in Richtung einfachere Abläufe und Führung aus einer Hand getan werden. Allerdings sei der Schritt zu einer Einheitsgemeinde auf halbem Weg steckengeblieben.

Dem Volk sei im Rahmen der Vorlage "Schulintegration" eine separate Wahl des Präsidiums der Schulpflege vorgeschlagen worden, dies weil man der Ansicht gewesen sei, dass das Arbeitspensum des Schulpräsidenten grösser ist als dasjenige anderer Stadträte. Mit der neuen Geschäftsordnung der Schulpflege wurden nun jedoch Vorkehrungen zur Entlastung des Schulpräsidenten getroffen. Damit entfalle ein wichtiger Grund für die Separatwahl.

Der Stadtrat ist das zentrale Exekutivorgan der Stadt Adliswil. Er trage die Verantwortung für die Erfüllung sämtlicher kommunaler Aufgaben. Entsprechend sei von jedem Mitglied des Stadtrates zu erwarten, dass es die politische Verantwortung für jedes Ressort übernehmen könne. Dabei soll es die Aufgabe des Gesamstadtrates sein, für eine ausgewogene Arbeitsverteilung unter seinen Mitgliedern zu sorgen. Zudem komme durch die Separatwahl dem Präsidium der Schulpflege eine hervorgehobene Stellung gegenüber den übrigen Stadratsmitgliedern zu. Es lasse sich nur schwer begründen, weshalb das Präsidium der Schulpflege weiterhin separat vom Volk gewählt werde, das Präsidium der Sozial- und Baukommission hingegen durch den Stadtrat.

Anzustreben sei aus diesen Gründen, dass der gesamte Stadtrat als komplettes Team durch die Wahlberechtigten mit einem Wahlzettel bestimmt werde.

Mit der Motion Senn-Jucker-Meier vom 2. April 2015 wird der Stadtrat aufgefordert, die Integration weiterzuführen und die separate Wahl des Schulpräsidiums aufzuheben.

Berichterstattung im Detail

Art. 11, Art. 43, Art. 45 Ziff. 3 und Art. 55 werden angepasst, da der Stadtrat an seiner konstituierenden Sitzung bestimmen soll, wer als Ressortvorsteher Bildung den Vorsitz in der Schulpflege hat. In Art. 55 werden zudem die Mitglieder der Schulpflege von 9 auf 7 reduziert.

Art. 56 Abs. 1 lit. a. Ziff. 1 wird aufgehoben und Art. 58 lit. b sowie Art. 59 Abs. 3 Ziff. 5 werden geändert, damit für alle Angestellten, welche nicht direkt dem kantonalen Recht unterstellt sind, die gleichen Rechte und Pflichten gelten.

Art. 56 Abs. 1 lit. b Ziff. 4: Solange diese Angebote die Finanzkompetenz des Stadtrates nicht überschreiten, ist aus Gründen der Effizienz auf einen Antrag an den Grossen Gemeinderat zu verzichten.

Art. 57 verweist bezüglich Kompetenzen der Schulpflege auf das übergeordnete Recht, womit Art. 59 Abs. 3 Ziff. 1 überflüssig wird.

Art. 58 lit. a und Art. 62: Die Ressorts (hier anders verstanden als in Art. 54) sollen innerhalb der Schulpflege abgeschafft werden, dafür einzelne Mitglieder der Schulpflege mit klar definierten Kompetenzen ausgestattet werden. Diese Änderung dient der effizienten Arbeitsabwicklung und der klaren Begrifflichkeit.

Art. 59a wird aufgehoben, da eine analoge Regelung für das gesamte städtische Personal eingeführt wird.

Art. 61 wird aufgehoben, da die innere Organisation der Schule nicht auf verfassungsstufe geregelt werden muss und die beratende Teilnahme der Schulsekretärin/des Schulsekretärs

an den Schulpflegesitzungen bereits schon in Art. 55 Abs. 3 erwähnt wird. Aus dem ersten Grund wird auch auf die Erwähnung des Begriffs der Geschäftsleitung Schule verzichtet.

Art. 63 wird mit dem Hinweis auf übergeordnetes Recht geändert.

Abstimmungsvorlage

Die Gemeindeordnung vom 2. März 1997 wird wie folgt geändert (Änderungen in rot):

Art. 11 Urnenwahlen Die Gemeinde wählt durch die Urne: 1. die Mitglieder des Gemeinderates. Das Gemeindegebiet Adliswil bildet einen einzigen Wahlkreis 2. die Mitglieder und den Präsidenten/die Präsidentin des Stadtrates 3. die Mitglieder und den Präsidenten/die Präsidentin der Schulpflege. Der Präsident/die Präsidentin der Schulpflege ist von Amtes wegen Mitglied des Stadtrates 4. aufgehoben 5. den Friedensrichter/die Friedensrichterin	Art. 11 Urnenwahlen Die Gemeinde wählt durch die Urne: 1. die Mitglieder des Gemeinderates. Das Gemeindegebiet Adliswil bildet einen einzigen Wahlkreis 2. die Mitglieder und den Präsidenten/die Präsidentin des Stadtrates 3. die Mitglieder und den Präsidenten/die Präsidentin der Schulpflege mit Ausnahme des Präsidiums. Der Präsident/die Präsidentin der Schulpflege ist von Amtes wegen Mitglied des Stadtrates 4. aufgehoben 5. den Friedensrichter/die Friedensrichterin
Art. 43 Stadtrat als Vorstehererschaft ¹ Der Stadtrat besteht aus sieben Mitgliedern, Stadtpräsidium und Schulpräsidium inbegriffen ² Der Stadtrat ist die Vorstehererschaft der Politischen Gemeinde	Art. 43 Stadtrat als Vorstehererschaft ¹ Der Stadtrat besteht aus sieben Mitgliedern, Stadtpräsidium und Schulpräsidium inbegriffen ² Der Stadtrat ist die Vorstehererschaft der Politischen Gemeinde
Art. 45 Wahlen Der Stadtrat wählt oder stellt an a) aus seiner Mitte: 1. einen oder mehrere Vizepräsidenten/Vizepräsidentinnen 2. die Ressortvorsteher/Ressortvorsteherinnen und deren Stellvertreter/Stellvertreterinnen 3. die Mitglieder der Ausschüsse 4. aufgehoben 5. die von ihm zu wählenden Mitglieder der Kommissionen mit selbständigen Verwaltungsbefugnissen 6. die Vertreter/Vertreterinnen des Stadtrates in anderen Organen, wie Zweckverbänden, Vereinen, Genossenschaften	Art. 45 Wahlen Der Stadtrat wählt oder stellt an a) aus seiner Mitte: 1. einen oder mehrere Vizepräsidenten/Vizepräsidentinnen 2. die Ressortvorsteher/Ressortvorsteherinnen und deren Stellvertreter/Stellvertreterinnen 3. den Präsidenten / die Präsidentin der Schulpflege 4. die Mitglieder der Ausschüsse 5. die von ihm zu wählenden Mitglieder der Kommissionen mit selbständigen Verwaltungsbefugnissen 6. die Vertreter/Vertreterinnen des Stadtrates in anderen Organen, wie Zweckverbänden, Vereinen, Genossenschaften
1. Schulpflege Art. 55 Zusammensetzung und Wahl ¹ Die Schulpflege zählt einschliesslich des Präsidenten oder der Präsidentin 9 Mitglieder ² Die Mitglieder und aus allen Mitgliedern der Präsident oder die Präsidentin werden durch die Urne	1. Schulpflege Art. 55 Zusammensetzung und Wahl ¹ Die Schulpflege besteht inkl. des Abgeordneten des Stadtrats aus 7 Mitgliedern ² Den Vorsitz der Schulpflege führt das vom Stadtrat

gewählt. Der Präsident oder die Präsidentin der Schulpflege ist von Amtes wegen Mitglied des Stadtrates ³ Der Gesamtkonventspräsident/die Gesamtkonventspräsidentin als Vertretung der Lehrpersonen, ein Schulleiter/eine Schulleiterin pro Schule sowie der Schulsekretär/die Schulsekretärin nehmen an den Sitzungen der Schulpflege mit beratender Stimme teil. ⁴ aufgehoben	abgeordnete Mitglied des Stadtrats ³ Der Gesamtkonventspräsident/die Gesamtkonventspräsidentin als Vertretung der Lehrpersonen, ein Schulleiter/eine Schulleiterin pro Schule sowie der Schulsekretär/die Schulsekretärin nehmen an den Sitzungen der Schulpflege mit beratender Stimme teil. ⁴ aufgehoben
Art. 56 Stellung ¹ Die Schulpflege stellt Antrag a) dem Gemeinderat über: 1. Personalstatut, soweit sie die Schule betrifft 2. Kreditbegehren, die in die Zuständigkeit des Gemeinderates oder der Stimmberechtigten fallen 3. aufgehoben 4. aufgehoben 5. Neugründung, Übernahme und Unterstützung von Schulen, Kursen, Veranstaltungen und Aufgaben, die ausserhalb ihrer Zuständigkeit liegen und für deren Betrieb keine gesetzliche Pflicht besteht b) dem Stadtrat über: 1. aufgehoben 2. Voranschlag und Geschäftsbericht der Schule 3. Kreditbegehren, die innerhalb des selbständigen Ausgabenbewilligungsrechts des Stadtrates liegen. ² Anträge der Schulpflege an den Gemeinderat gehen zunächst an den Stadtrat, der sie mit seiner Stellungnahme an den Gemeinderat weiterleitet	Art. 56 Stellung ¹ Die Schulpflege stellt Antrag a) dem Gemeinderat über: 1. aufgehoben 2. Kreditbegehren, die in die Zuständigkeit des Gemeinderates oder der Stimmberechtigten fallen 3. aufgehoben 4. aufgehoben 5. aufgehoben b) dem Stadtrat über: 1. aufgehoben 2. Voranschlag und Geschäftsbericht der Schule 3. Kreditbegehren, die innerhalb des selbständigen Ausgabenbewilligungsrechts des Stadtrates liegen. 4. Neugründung, Übernahme und Unterstützung von Schulen, Kursen, Veranstaltungen und Aufgaben, die ausserhalb ihrer Zuständigkeit liegen und für deren Betrieb keine gesetzliche Pflicht besteht ² Anträge der Schulpflege an den Gemeinderat gehen zunächst an den Stadtrat, der sie mit seiner Stellungnahme an den Gemeinderat weiterleitet
2. Geschäftsführung, Aufgaben und Befugnisse Art. 57 Allgemeine Zuständigkeit ¹ Die Schulpflege ist im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften zuständig für: 1. die obligatorische Volksschule und deren Abteilungen 2. aufgehoben 3. die hauswirtschaftliche Fortbildungsschule 4. den Vollzug des Stellenplanes für die Schulverwaltung 5. den schulpsychologischen Dienst 6. den schulärztlichen und schulzahnärztlichen Dienst 7. Schülerinnen und Schüler, die wegen ihrer Entwicklung einer besonderen Betreuung bedürfen 8. das Ferien- und Freizeitangebot für Kinder im Volksschulalter 9. die Musikschule 10. aufgehoben	2. Geschäftsführung, Aufgaben und Befugnisse Art. 57 Allgemeine Zuständigkeit ¹ Aufgaben und Kompetenzen der Schulpflege richten sich nach kantonalem Recht ² Die Zeichnungsberechtigung regelt die Schulpflege in ihrer Geschäftsordnung

11. den freiwilligen Unterricht an der Volksschule 12. weitere bestehende oder zukünftige Bildungs- oder Betreuungseinrichtungen für Schüler/Schülerinnen und Jugendliche. ² Die Zeichnungsberechtigung regelt die Schulpflege in ihrer Geschäftsordnung.	
Art. 58 Wahl- und Anstellungsbefugnisse 1 Die Schulpflege wählt oder stellt an a) aus ihrer Mitte: 1. einen oder mehrere Vizepräsidenten oder Vizepräsidentinnen sowie die Ressortvorsteher/Ressortvorsteherinnen 2. die Mitglieder der Ausschüsse b) in freier Wahl: 1. Mitglieder der Ressorts, Arbeitsgruppen sowie die Berater und Beraterinnen 2. Leiter und Leiterinnen von Schul- und Dienstseinheiten 3. Lehrpersonen der Schule 4. aufgehoben 5. weitere gemeindeeigene Lehrpersonen 6. Schulärzte und Schulärztinnen sowie die Schulzahnärzte und Schulzahnärztinnen 7. Schulpsychologen/Schulpsychologinnen und Therapeuten / Therapeutinnen 8. weitere Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen des Schulwesens	Art. 58 Wahl- und Anstellungsbefugnisse 1Die Schulpflege wählt oder stellt an a) aus ihrer Mitte: 1. einen oder mehrere Vizepräsidenten oder Vizepräsidentinnen sowie die Ressortvorsteher/Ressortvorsteherinnen 2. die Mitglieder mit besonderen Kompetenzen sowie die Mitglieder der Ausschüsse und deren Vorsteher/innen b) in freier Wahl: 1. Mitglieder der Ressorts, Arbeitsgruppen sowie die Berater und Beraterinnen 2. Schulleiterinnen und Schulleiter 3. Lehrpersonen der Schule 4. aufgehoben 5. weitere gemeindeeigene Lehrpersonen 6. Schulärzte und Schulärztinnen sowie die Schulzahnärzte und Schulzahnärztinnen 7. Schulpsychologen/Schulpsychologinnen und Therapeuten / Therapeutinnen 8. weitere Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen des Schulwesens
Art. 59 Finanzkompetenzen und weitere Befugnisse ¹ Der Schulpflege stehen die Finanzkompetenzen nach Art. 36 zu. ² aufgehoben ³ Die Schulpflege führt das Schulwesen. Zu ihren Aufgaben zählen im Besonderen: 1. Organisation, Leitung und Beaufsichtigung der Schul-, Dienst- und Verwaltungseinheiten 2. Vollzug der Beschlüsse der Aufsichtsbehörden sowie der zuständigen Gemeindeorgane im Rahmen ihrer finanziellen Zuständigkeit 3. Erlass der Geschäftsordnung und von Reglementen für einzelne Ressorts, Schul-, Dienst- und Verwaltungseinheiten 4. Schaffung und Aufhebung von Lehrstellen 5. Festsetzung der Besoldungen, der Entschädigungen und der freiwilligen Zulagen an die von ihr gewählten oder angestellten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen und an die Lehrerschaft im Rahmen des Reglements über das Gehaltssystem, der kantonalen Vorschriften und des Budgets 6. aufgehoben	Art. 59 Finanzkompetenzen und weitere Befugnisse ¹ Der Schulpflege stehen die Finanzkompetenzen nach Art. 36 zu. ² aufgehoben ³ Die Schulpflege führt das Schulwesen. Zu ihren Aufgaben zählen im Besonderen: 1. aufgehoben 2. Vollzug der Beschlüsse der Aufsichtsbehörden sowie der zuständigen Gemeindeorgane im Rahmen ihrer finanziellen Zuständigkeit 3. Erlass der Geschäftsordnung. Diese ist durch den Stadtrat gemäss Art. 66 Abs. 2 und Art. 67 Abs. 1 zu genehmigen. und von Reglementen für einzelne Ressorts, Schul-, und Dienst- und Verwaltungseinheiten 4. aufgehoben 5. Festsetzung der Besoldungen, der Entschädigungen und der freiwilligen Zulagen an die von ihr gewählten oder angestellten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen und an die Lehrerschaft Lehrpersonen im Rahmen des Reglements über das Gehaltssystem, der kantonalen Vorschriften und des Budgets

7. Beantwortung von parlamentarischen Vorstössen über die Schule	6. aufgehoben 7. aufgehoben
Art. 59a Delegation von Befugnissen Die Schulpflege kann in ihrer Geschäftsordnung die selbständige Besorgung bestimmter Aufgaben und die damit verbundenen Verfügungs- und Aufgabenbefugnisse an die Leiter und Leiterinnen der Schul-, Dienst- und Verwaltungseinheiten übertragen	Art. 59a aufgehoben
Art. 61 Schulsekretariat 1 Für administrative Arbeiten steht der Schulpflege ein Schulsekretariat zur Verfügung. Dieses steht unter der Aufsicht des Schulpräsidenten oder der Schulpräsidentin und wird durch einen Schulsekretär oder eine Schulsekretärin geleitet 2 Der Schulsekretär oder die Schulsekretärin hat in der Schulpflege beratende Stimme	Art. 61 aufgehoben
3. Ressorts, Ausschüsse und beratende Arbeitsgruppen Art. 62 Gliederung 1 Die der Schulpflege obliegenden Geschäfte werden von ihr als Gesamtbehörde, von einzelnen Ressortvorstehern/Ressortvorsteherinnen oder von Ausschüssen aus mehreren ihrer Mitglieder erledigt. Das Nähere bestimmt ihre Geschäftsordnung 2 Jedem Ressort oder Ausschuss steht ein Mitglied der Schulpflege vor. Die Ressorts können gegliedert werden. Die Gliederung sowie die Aufgaben und Kompetenzen werden durch die Schulpflege in ihrer Geschäftsordnung oder im Organisationshandbuch festgelegt 3 Die Ressorts behandeln selbständig alle in ihren Aufgabenbereich fallende Geschäfte und stellen in den übrigen Fällen der Schulpflege Antrag 4 In den Ressorts werden Protokolle geführt. Die Schulpflege gibt dem Stadtrat durch Protokollauszug Kenntnis von ihren Beschlüssen, soweit sie für die übrige Stadtverwaltung von Bedeutung sind	3. Ressorts, Ausschüsse, beratende Arbeitsgruppen und Rechtsschutz Art. 62 Gliederung 1 Die der Schulpflege obliegenden Geschäfte werden von ihr als Gesamtbehörde, von einzelnen Mitgliedern mit besonderen Kompetenzen oder von Ausschüssen aus mehreren ihrer Mitglieder erledigt. Das Nähere bestimmt ihre Geschäftsordnung 2 Jedem Ressort oder Ausschuss steht ein Mitglied der Schulpflege vor. Die Ausschüsse können gegliedert werden. Die Gliederung sowie die Aufgaben und Kompetenzen werden durch die Schulpflege in ihrer Geschäftsordnung oder im Organisationshandbuch festgelegt 3 Die beauftragten Mitglieder und die Ausschüsse behandeln selbständig alle in ihren Aufgabenbereich fallenden Geschäfte und stellen in den übrigen Fällen der Schulpflege Antrag 4 In den Ausschüssen werden Protokolle geführt. Die Schulpflege gibt dem Stadtrat durch Protokollauszug Kenntnis von ihren Beschlüssen, soweit sie für die übrige Stadtverwaltung von Bedeutung sind
Art. 63 Rechtsschutz 1 Anordnungen der Schulpflege oder eines ihrer Organe sind zu begründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen 2 Anordnungen von Ressorts und Ausschüssen oder von Leitern und Leiterinnen der Schul-, Dienst- und Verwaltungseinheiten, durch welche eine Sache materiell oder durch Nichteintreten erledigt worden ist, sind zunächst innert 30 Tagen, von der Mitteilung oder öffentlichen Bekanntgabe an gerechnet, durch	Art. 63 Rechtsschutz Der Rechtsschutz richtet sich nach dem Verwaltungsrechtspflege- und dem Gemeindegesetz, bzw. dem Volksschulgesetz

Einsprache an die Schulpflege weiterzuziehen. ³ Beschlüsse der Schulpflege, durch welche eine Sache materiell oder durch Nichteintreten oder im Einspracheverfahren erledigt worden sind, können innert 30 Tagen, von der Mitteilung oder öffentlichen Bekanntgabe an gerechnet, ändern Bezirksrat weitergezogen werden, sofern nicht ein anderes Verfahren vorgeschrieben ist	
Art. 72 Inkrafttreten ¹ Diese Gemeindeordnung der Stadt Adliswil tritt nach ihrer Annahme durch die Stimmberechtigten an der Urnenabstimmung und nach Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft und ersetzt diejenige vom 1. Dezember 1985 mit seitherigen Änderungen sowie alle ihr widersprechenden Bestimmungen anderer Gemeindeerlasse ² Die Änderungen der Art. 55, 58, 59, 59a (neu) und 63 wurden an der Urnenabstimmung vom 27. Februar 2005 angenommen und treten nach Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft ³ Die Verkleinerung der Schulpflege von bisher 17 auf neu 11 Mitglieder (Art. 55 Abs. 1 und 2) tritt auf Beginn der Amtsperiode 2006/2010 in Kraft ⁴ Die Änderungen dieser Gemeindeordnung treten nach ihrer Annahme durch die Stimmberechtigten in der Urnenabstimmung vom 11. März 2007 und nach der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft ⁵ Die Änderungen dieser Gemeindeordnung treten nach ihrer Annahme durch die Stimmberechtigten in der Urnenabstimmung vom 17. Mai 2009 und nach der Genehmigung durch den Regierungsrat auf Beginn der Amtsperiode 2010/2014 in Kraft ⁶ Die Änderungen dieser Gemeindeordnung treten nach ihrer Annahme durch die Stimmberechtigten in der Urnenabstimmung vom 12. April 2015 und nach der Genehmigung durch den Regierungsrat auf 1. Januar 2016 in Kraft	Art. 72 Inkrafttreten ¹ Diese Gemeindeordnung der Stadt Adliswil tritt nach ihrer Annahme durch die Stimmberechtigten an der Urnenabstimmung und nach Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft und ersetzt diejenige vom 1. Dezember 1985 mit seitherigen Änderungen sowie alle ihr widersprechenden Bestimmungen anderer Gemeindeerlasse ² Die Änderungen der Art. 55, 58, 59, 59a (neu) und 63 wurden an der Urnenabstimmung vom 27. Februar 2005 angenommen und treten nach Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft ³ Die Verkleinerung der Schulpflege von bisher 17 auf neu 11 Mitglieder (Art. 55 Abs. 1 und 2) tritt auf Beginn der Amtsperiode 2006/2010 in Kraft ⁴ Die Änderungen dieser Gemeindeordnung treten nach ihrer Annahme durch die Stimmberechtigten in der Urnenabstimmung vom 11. März 2007 und nach der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft ⁵ Die Änderungen dieser Gemeindeordnung treten nach ihrer Annahme durch die Stimmberechtigten in der Urnenabstimmung vom 17. Mai 2009 und nach der Genehmigung durch den Regierungsrat auf Beginn der Amtsperiode 2010/2014 in Kraft ⁶ Die Änderungen dieser Gemeindeordnung treten nach ihrer Annahme durch die Stimmberechtigten in der Urnenabstimmung vom 12. April 2015 und nach der Genehmigung durch den Regierungsrat auf 1. Januar 2016 in Kraft ⁷ Die Änderungen dieser Gemeindeordnung treten nach ihrer Annahme durch die Stimmberechtigten an der Urnenabstimmung vom 12. Februar 2017 und nach der Genehmigung durch den Regierungsrat auf 1. Juli 2017 in Kraft
Die vorstehende Gemeindeordnung ist an der Urnenabstimmung vom 2. März 1997 angenommen worden Vom Regierungsrat des Kt. Zürich mit Ausnahme der Art. 35 Abs. 2 und 55 Abs. 3 genehmigt mit Beschluss Nr. 968 vom 14.5.97 Die mit der Urnenabstimmung vom 7. Juni 1998 geänderten Bestimmungen sind vom Regierungsrat des Kt. Zürich mit Beschluss Nr. 2159 vom 29.9.98 genehmigt worden	Die vorstehende Gemeindeordnung ist an der Urnenabstimmung vom 2. März 1997 angenommen worden Vom Regierungsrat des Kt. Zürich mit Ausnahme der Art. 35 Abs. 2 und 55 Abs. 3 genehmigt mit Beschluss Nr. 968 vom 14.5.97 Die mit der Urnenabstimmung vom 7. Juni 1998 geänderten Bestimmungen sind vom Regierungsrat des Kt. Zürich mit Beschluss Nr. 2159 vom 29.9.98 genehmigt worden

Die mit der Urnenabstimmung vom 27. Februar 2005 geänderten Bestimmungen sind vom Regierungsrat des Kt. Zürich mit Beschluss Nr. 926 vom 29.6.05 genehmigt worden	Die mit der Urnenabstimmung vom 27. Februar 2005 geänderten Bestimmungen sind vom Regierungsrat des Kt. Zürich mit Beschluss Nr. 926 vom 29.6.05 genehmigt worden
Die mit der Urnenabstimmung vom 11. März 2007 geänderten Bestimmungen sind vom Regierungsrat des Kt. Zürich mit Beschluss Nr. 838 vom 13.6.07 genehmigt worden	Die mit der Urnenabstimmung vom 11. März 2007 geänderten Bestimmungen sind vom Regierungsrat des Kt. Zürich mit Beschluss Nr. 838 vom 13.6.07 genehmigt worden
Die mit der Urnenabstimmung vom 17. Mai 2009 geänderten Bestimmungen sind vom Regierungsrat des Kt. Zürich mit Beschluss Nr. 1203 vom 12.08.09 genehmigt worden	Die mit der Urnenabstimmung vom 17. Mai 2009 geänderten Bestimmungen sind vom Regierungsrat des Kt. Zürich mit Beschluss Nr. 1203 vom 12.08.09 genehmigt worden
Die mit der Urnenabstimmung vom 3. März 2013 geänderten Bestimmungen sind vom Regierungsrat des Kt. Zürich mit Beschluss Nr. 860 vom 17.07.2013 genehmigt worden	Die mit der Urnenabstimmung vom 3. März 2013 geänderten Bestimmungen sind vom Regierungsrat des Kt. Zürich mit Beschluss Nr. 860 vom 17.07.2013 genehmigt worden
Die mit der Urnenabstimmung vom 12. April 2015 geänderten Bestimmungen sind vom Regierungsrat des Kt. Zürich mit Beschluss Nr. ____ vom ____ genehmigt worden	Die mit der Urnenabstimmung vom 12. April 2015 geänderten Bestimmungen sind vom Regierungsrat des Kt. Zürich mit Beschluss Nr. ____ vom ____ genehmigt worden
	Die mit der Urnenabstimmung vom 12. Februar 2017 geänderten Bestimmungen sind vom Regierungsrat des Kt. Zürich mit Beschluss Nr. ____ vom ____ genehmigt worden

Auf Antrag des Ressortvorstehers Präsidiales fasst der Stadtrat, gestützt auf Art. 47 Ziff. 13 der Gemeindeordnung der Stadt Adliswil, folgenden

Beschluss:

- 1 Der Stadtrat beschliesst die Teilrevision der Gemeindeordnung vom 2. März 1997 gemäss den Erwägungen.
- 2 Dem Grossen Gemeinderat werden folgende Anträge unterbreitet:
 - 2.1 Die Gemeindeordnung vom 2. März 1997 wird, wie in der synoptischen Darstellung aufgeführt, ergänzt und zuhanden der Urnenabstimmung verabschiedet.
 - 2.2 Der Erläuternde Bericht zur Urnenabstimmung wird dem Stadtrat übertragen.
- 3 Dieser Beschluss ist öffentlich.

4 Mitteilung an:

- 4.1 Grosser Gemeinderat
- 4.2 Verwaltungsleitung
- 4.3 Ressortleitungen
- 4.4 Zentrale Dienste

Stadt Adliswil
Stadtrat


Patrick Stutz
1. Vizepräsident


Andrea Bertolosi-Lehr
Stadtschreiberin